

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt
und
dem Kreis Dithmarschen
vertreten durch den Landrat
nachstehend Kreis genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 22. Januar 2013 über die Konsolidierungshilfen
nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis der Richtwert in Höhe von 4.480.000 €.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4.349.800 € zu leisten. Das entspricht 97 % des Richtwerts.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kreis nachvollziehbar begründet hat, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Ergänzungsvertrags noch nicht in der Lage zu sein, eine vollständige Erreichung des Richtwertes zum Jahr 2018 nachweisen zu können. Der Kreis verpflichtet sich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Richtwertes in Höhe von 130.200 € zu be-

schließen und diese dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bis zum 30. Juni 2016 vorzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kreis seiner Verpflichtung nachkommt, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen.

Der in Satz 1 genannte Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Richtwert in Höhe von 4.480.000 € erfüllt wird.

Artikel 2

§ 5 werden folgende Sätze vorangestellt:

Der Kreis schließt diesen Vertrag ungeachtet seines Vorbehalts gegenüber der Rechtmäßigkeit des aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetzes. Beide Vertragsparteien sind sich aber einig, dass die Fortsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und Gewährung der Konsolidierungshilfen ungeachtet einer parallel angestrebten Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz erfolgt.

Artikel 3

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 4

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Dr. Jörn Klimant)

Landrat

| | | | | | | | | | |
|-----------|---|--------------|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5. | Reduzierung der Kostenerstattungsbeiträge für Vollzugsmaßnahmen an die örtliche Ebene | 0,0 | 0,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 |
| 6. | Reduzierung der Reinigungsaufwendungen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 | 40,0 |
| 7. | Reduzierung der Aufwendungen für Energieversorgung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 | 15,0 | 15,0 | 15,0 |
| 8. | Kreisforsten: Verkauf der Jägersburger Heide (35 ha) | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 24,0 | 24,0 | 24,0 |
| 9. | Kreisförster: Erhöhung der Dienstleistungen für Dritte und Umwandlung des Anstellungsverhältnisses | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 46,5 | 46,5 | 46,5 |
| 10. | Reduzierung der Zuschüsse an Archaeum Albersdorf und Verband der vertriebenen Deutschen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 28,0 |
| 11. | Schließung des Medienzentrums (Kreisbildstelle) einschl. Personalaufwand | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 70,7 | 70,7 |
| 12. | Einstellung der Förderung der Klasse für Wiedereingliederung | 0,0 | 0,0 | 27,4 | 52,4 | 52,4 | 52,4 | 52,4 | 52,4 |
| 13. | Einstellung der Förderung der Sozialarbeit an Schulen | 0,0 | 0,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 |
| 14. | Einstellung der Förderung des Projekts "Nah am Kind" | 0,0 | 0,0 | 46,0 | -2,4 | 55,0 | 55,0 | 55,0 | 55,0 |
| 15. | Outsourcing der Beratung alleinreisender AsylbewerberInnen zum Diakonischen Werk Dithmarschen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 |
| B) | Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€ | | | | | | | | |
| 1. | Verzicht auf die externe Auditierung beim Qualitätsmanagement (QM) nach ISO 9001:2008 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2,5 | 2,5 | 2,5 | 2,5 | 2,5 |
| 2. | Stilllegung der Rohrpostanlage im Kreishaus | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| 3. | Austritt aus der ARGE Maritime Landschaft Unterelbe | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 7,5 |
| 4. | Überarbeitung des Hausmeisterkonzepts | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2,0 | 2,0 | 2,0 |
| 5. | Übertragung des Bereitschaftsdienstes für Unfälle mit wassergefährlichen Stoffen auf den KatS-Bereitschaftsdienst | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 6,1 | 6,1 | 6,1 |
| 6. | Reduzierung der Aufwendungen bei Sanitärverbrauchsmaterial durch Vereinheitlichung der Systeme | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 |
| | Zwischensumme II. der Spalten: | 349,8 | 643,9 | 1.208,0 | 1.363,6 | 1.616,0 | 1.836,4 | 1.958,0 | 2.016,4 |
| | Gesamtsumme der Spalten: | 349,8 | 736,4 | 2.740,2 | 3.787,5 | 3.876,8 | 4.159,8 | 4.286,4 | 4.349,8 |

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 10 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll im Jahr 2018 mind. 100 % des Richtwertes betragen.